

Satzung mund-pflege e.V.

Genderhinweis:

Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung das generische Maskulinum verwendet. Die in dieser Arbeit verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „mund-pflege e.V.“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „mund-pflege e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Ulm.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege und der Bildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 3 und 7 AO).
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Mundgesundheit von Menschen mit Unterstützungsbedarf durch:
 - (a) Information, Schulung und Beratung,
 - (b) Aus- Fort- und Weiterbildung.
 - (c) Versorgungsalltag, Forschung und Lehre.

Zielgruppen sind alle Berufsgruppen, die mit dem Thema Mundgesundheit befasst sind sowie Betroffene, An- und Zugehörige und das gesamte Betreuungs- und Unterstützungsumfeld.

Der Satzungszweck wird u.a. verwirklicht durch die Unterhaltung, Implementierung und Weiterentwicklung des Internetportals mund-pflege.net.

- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an- wir pflegen e.V.(Turmstraße 4, 10559 Berlin). Das Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, und zwar für die Förderung der Mundgesundheit in der Pflege, zu verwenden.
- (8) Aufgrund des gemeinsamen Ziels besteht der gemeinsame Wille, dass der Verein gegründet werden soll.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Außerdem können Unternehmen und Verbände Mitglied werden, soweit sie in Ihrem Handeln oder Ihrer Ausrichtung dem Vereinszweck nicht entgegenstehen.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein kann Mitgliedsbeiträge erheben.
- (2) Erhebung, Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitgliederversammlung kann auch eine Beitragsordnung erlassen, in der der Vorstand mit der Festsetzung der Mitgliedsgebühren beauftragt wird.
- (3) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins iSv § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
- (2) Der Verein wird in der Regel durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
- (3) Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden. Über ihre Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Der Verein kann zur Führung der Geschäfte eine Geschäftsstelle einrichten und einen Geschäftsführer anstellen.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insb. folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufungsfrist beträgt zehn Tage. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.
- (4) Die Vorstandssitzungen können auch als virtuelle und/oder hybride Sitzungen durchgeführt werden. Die Durchführungsform ist in der Einladung anzukündigen. Der Einladende muss sich vor Durchführung der Sitzung durch ausdrückliche Rückfrage versichern, dass alle Teilnehmenden über die technischen Möglichkeiten zur Teilnahme verfügen.
 - a) Bei virtuellen Sitzungen nehmen alle Vorstandsmitglieder ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teil.
 - b) Bei hybriden Sitzungen können Vorstandsmitglieder wahlweise in Präsenz oder im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen.
 - c) Als elektronische Kommunikationsmittel sind insbesondere Videokonferenzsysteme, Telefonkonferenzen oder vergleichbare geeignete technische Kommunikationswege zulässig. Der Vorstandsvorsitzende stellt sicher, dass nur berechtigte Personen an der Sitzung teilnehmen können.
 - d) Bei virtuellen und hybriden Sitzungen können die Vorstandsmitglieder ihre Stimmen elektronisch, mündlich oder schriftlich abgeben. Beschlüsse können in virtuellen und hybriden Sitzungen in gleicher Weise wie in Präsenzsitzungen gefasst werden.
 - e) Über den Verlauf der Sitzung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, unabhängig von der gewählten Durchführungsform.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
 - b) Festsetzung der Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und Umlagen und Beschluss einer Beitragsordnung;
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
 - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungstextes folgenden Tag. Der Einladungstext gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse bzw. elektronische Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Mitgliederversammlungen können als Präsenzversammlung, hybride Versammlung oder virtuelle Versammlung durchgeführt werden. Der Vorstand entscheidet über die Form der Versammlung und teilt diese in der Einladung mit.
 - a) Bei hybriden Versammlungen können Mitglieder wahlweise in Präsenz oder im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen.
 - b) Bei virtuellen Versammlungen nehmen alle Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teil.
 - c) Als elektronische Kommunikationsmittel sind insbesondere Videokonferenzsysteme, Telefonkonferenzen oder vergleichbare geeignete technische Kommunikationswege zulässig. Der Vorstand stellt sicher, dass nur berechtigte Personen an der Versammlung teilnehmen können.
 - d) Bei hybriden und virtuellen Versammlungen üben die Mitglieder ihre Rechte (insbesondere Stimmrecht, Antragsrecht und Rederecht) im Wege der elektronischen Kommunikation aus. Der Vorstand hat bei der Einberufung anzugeben, wie die Mitglieder ihre Rechte ausüben können.
 - e) Die Mitglieder erhalten die Zugangsdaten zur elektronischen Versammlung spätestens 24 Stunden vor Beginn der Veranstaltung. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zugangsdaten geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben.
 - f) Die Gültigkeit von Beschlüssen wird nicht dadurch beeinträchtigt, dass einzelne Mitglieder aufgrund technischer Störungen nicht an der Versammlung teilnehmen oder ihre Rechte nicht ausüben können, es sei denn, der Verein hat die Störung zu vertreten.
 - g) Über den Verlauf der Versammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, unabhängig von der gewählten Durchführungsform.
- (3) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
- (4) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies beim Vorstand in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Schriftführer.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss in Schriftform durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies

beantragt. Bei Durchführung der Mitgliederversammlung in hybrider oder virtueller Form gilt die Abstimmung in Textform als schriftlich.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Achtel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann gegenüber dem Vorstand nur innerhalb eines Monats erklärt werden.
- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und einer der stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Köln, 26.10.2024

Unterschriften der Gründungsmitglieder

01 Dr. Elmar Ludwig

02 Prof. Dr. Annett Horn

03 Prof. Dr. Dr. Greta Barbe

04 Prof. Dr. Gabriele Röhrig-Herzog

05 Dr. Anna-Lena Hillebrecht

06 DH Heike Wilken

07 Ex. PFK Martina Wersching-Pfeil

08 Dr. Guido Elsässer

09 Dipl.wirt (FH) Stefan Dreyer

10 ZT Sven Janköster

beantragt. Bei Durchführung der Mitgliederversammlung in hybrider oder virtueller Form gilt die Abstimmung in Textform als schriftlich.

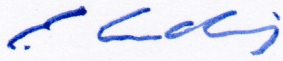
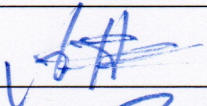
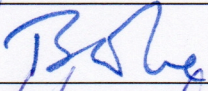
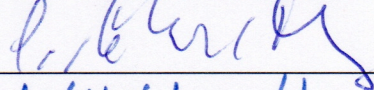
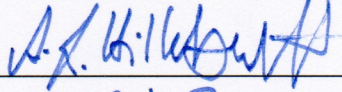
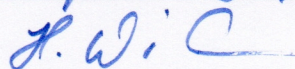
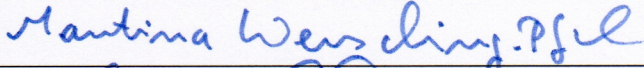
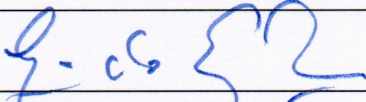
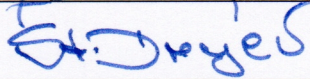
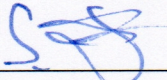
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Achtel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann gegenüber dem Vorstand nur innerhalb eines Monats erklärt werden.
- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und einer der stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Köln, 26.10.2024

Unterschriften der Gründungsmitglieder

| | | |
|----|----------------------------------|--|
| 01 | Dr. Elmar Ludwig |  |
| 02 | Prof. Dr. Annett Horn |  |
| 03 | Prof. Dr. Dr. Greta Barbe |  |
| 04 | Prof. Dr. Gabriele Röhrig-Herzog |  |
| 05 | Dr. Anna-Lena Hillebrecht |  |
| 06 | DH Heike Wilken |  |
| 07 | Ex. PFK Martina Wersching-Pfeil |  |
| 08 | Dr. Guido Elsässer |  |
| 09 | Dipl. wirt (FH) Stefan Dreyer |  |
| 10 | ZT Sven Janköster |  |